

Satzung
zur Festsetzung der Zulassungszahlen
der Universität Trier
für das Studienjahr 2024/2025
vom 26.06.2024

Aufgrund des § 3 Abs. 1 Satz 2 sowie § 5 Abs. 1 des Hochschulzulassungsgesetzes vom 31. Oktober 2019 (GVBl. S. 315), geändert durch § 154 des Gesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), BS Anhang I 164, sowie § 76 Abs. 2 Nr. 11 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Senat der Universität Trier am 25.04.2024 die folgende Satzung zur Festsetzung der Zulassungszahlen beschlossen.

Diese Satzung hat das Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit mit Schreiben vom 20.06.2024, Az.: 7233-0040#2024/0001-1501 15313 genehmigt.

§ 1

Zulassungszahlen für das erste Fachsemester

(1) Für die Zulassung von Studienanfängerinnen und Studienanfängern zum Wintersemester 2024/2025 und zum Sommersemester 2025 gelten die in der Anlage 1 ausgewiesenen Zulassungszahlen.

(2) Die für das Sommersemester 2025 festgesetzte Zulassungszahl erhöht sich um die Zahl der im Wintersemester 2024/2025 nicht in Anspruch genommenen Studienplätze. Mehrzulassungen im Wintersemester 2024/2025 werden auf die für das Sommersemester 2025 festgesetzte Zulassungszahl angerechnet, soweit Einschreibungen erfolgt sind. Dies gilt nicht für die Studiengänge, für die in der Anlage 1 die Zulassungszahl „0“ festgesetzt ist. In diesen Studiengängen werden zum Sommersemester 2025 keine Studienanfängerinnen und Studienanfänger zugelassen.

(3) Für Master-, weiterbildende und postgraduale Studiengänge, für die Zulassungsbeschränkungen erforderlich sind, gelten Absatz 1 und 2 entsprechend.

§ 2

Zulassungszahlen für höhere Fachsemester

Die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die zum Wintersemester 2024/2025 gemäß Anlage 2 in ein höheres Fachsemester aufzunehmen sind, wird auf den Unterschied der Zahl, die in der Anlage 2 ausgewiesen ist, und der Zahl der Studierenden, die sich bis zum **15.09.2024** für das Wintersemester 2024/2025 zur Fortsetzung ihres Studiums in dem entsprechenden höheren Fachsemester zurückgemeldet haben, festgesetzt.

Die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die zum Sommersemester 2025 gemäß Anlage 3 in ein höheres Fachsemester aufzunehmen sind, wird auf den Unterschied der Zahl, die in der Anlage 3 ausgewiesen ist, und der Zahl der Studierenden, die sich bis zum **15.03.2025** für das Sommersemester 2025 zur Fortsetzung ihres Studiums in dem entsprechenden höheren Fachsemester zurückgemeldet haben, festgesetzt.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Trier in Kraft.

Trier, den 26.06.2024

Präsidentin der Universität Trier

Professor Dr. Eva Martha Eckkrammer

Zulassungszahlen für das 1. Fachsemester im Studienjahr 2024/2025Anlage 1 (zu § 1)

Studiengang	Abschluss	Jahreszulassungszahl*	Wintersemester 2024/2025	Sommersemester 2025
Psychologie	B.Sc., 1-Fach	185	185	0
Psychologie	M.Sc., 1-Fach	120	60	60
Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie	M.Sc., 1-Fach	60	36	24
Grundschulbildung	B.Ed.	120	120	0
Medien- und Kommunikationswissenschaft	BA, 1-Fach	76	76	0
Biologie	B.Ed.	54**	54	0

*Jahreskapazität

**Jahreszulassungszahl setzt sich zusammen aus dem Studiengang Biologie B.Ed und Biologie B.Ed. Grundschule

Zulassungszahlen für höhere Fachsemester im Wintersemester 2024/2025Anlage 2 (zu § 2)

Studiengang	Abschluss	Fachsemester				
		2.	3.	4.	5.	6.
Psychologie	B.Sc., 1-Fach	0	208	0	202	0
Psychologie	M.Sc., 1-Fach	60	60	62		
Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie	M.Sc., 1-Fach	24	36			
Grundschulbildung	B.Ed.	0	120	0	120	0

Zulassungszahlen für höhere Fachsemester im Sommersemester 2025Anlage 3 (zu § 2)

Studiengang	Abschluss	Fachsemester				
		2.	3.	4.	5.	6.
Psychologie	B.Sc., 1-Fach	185	0	208	0	202
Psychologie	M.Sc., 1-Fach	60	60	60		
Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie	M.Sc., 1-Fach	36	24	36		
Grundschulbildung	B.Ed.	120	0	120	0	120